

*Sina Arnold*

## Eine Definition für die Praxis

*Abstract:* While the critical debates around the IHRA Working Definition – for example in the form of Peter Ullrich’s expert opinion – are an intellectual step forward, it is often forgotten that the definition was primarily developed for practical use: as a manageable definition for practitioners in the field of education, the judiciary or public authorities. For further work with and on definitions it is necessary, on the one hand, to bear in mind the need for orientation in this practical work against antisemitism. On the other hand, more emphasis should be placed on “taking into account the overall context”, as demanded by the definition itself. Rather than understanding the illustrative examples of contemporary antisemitism as a simple checklist, their discursive and social context needs to be analysed.

*Kurzfassung:* Während die kritische Weiterentwicklung der IHRA-Arbeitsdefinition – etwa in Form von Peter Ullrichs Gutachten – grundsätzlich zu begrüßen ist, gerät dabei oft in Vergessenheit, dass die Definition primär für die Praxis entwickelt wurde: als handhabbare Begriffsbestimmung für die Arbeit in Pädagogik, Justiz oder Behörden. Für die weitere Arbeit mit und an Definitionen gälte es einerseits, die konkreten Orientierungsbedarfe dieser praktischen Arbeit gegen Antisemitismus zu berücksichtigen. Andererseits sollte die von der Definition selber geforderte „Bedeutung des Gesamtkontextes“ stärker in den Mittelpunkt gestellt werden, um die illustrierenden Beispiele für aktuellen Antisemitismus nicht als einfache Checkliste zu verstehen. Anstelle der detektivischen Suche nach einzelnen Stereotypen muss vielmehr ihr argumentativer und gesellschaftlicher Kontext berücksichtigt werden.

Die IHRA-Arbeitsdefinition hat in den letzten Jahren für viele Kontroversen inner- wie außerhalb der Akademie gesorgt. Im deutschsprachigen Kontext war es unter anderem das Gutachten von Peter Ullrich, welches eine Debatte um die Kritik an der Definition beförderte. Während derartige Diskussionen grundsätzlich zu begrüßen sind, geriet dabei doch schnell in Vergessenheit, was die Definition eigentlich sein wollte und weiterhin ist: Eine Definition für die Praxis. Konkreter: Eine „Arbeitsdefinition“. Dieser Begriff hat zwei Bedeutungen, an welche auch Ullrich erinnert (8f.)<sup>1</sup>: Es soll *mit* ihr und *an* ihr gearbeitet werden.

Die IHRA-Definition wurde zunächst für die erste Bedeutungsdimension entwickelt. Das stellte einen Fortschritt dar, der in Ullrichs Gutachten nicht ganz deutlich wird: Nur nebenbei erwähnt der Autor das Anfang des Jahrtausends gestiegene Bedürfnis nach einer handhabbaren Begriffsbestimmung, die auch den immer relevanteren israelbezogenen Antisemitismus einbezog (7). Dieser Bedarf war Ausdruck der damaligen Ratlosigkeit etwa von Pädagog\*innen oder Behördenmitarbeiter\*innen, und der Sorge jüdischer Betroffener. Für diejenigen, die tagtäglich in Gedenkstätten oder Schulen, in Justiz, Polizei- und Sicherheitsbehörden mit Judenfeindschaft, Holocaustverharmlosung und Israelhass konfrontiert waren, wurde es immer wichtiger, ein Werkzeug an die Hand zu bekommen, das verständlicher war als lange, wissenschaftlich komplexe Texte. Die 2005 entwickelte EUMC-Definition bot erstmals griffige Orientierungspunkte zur Interpretation einer Ideologie, die nicht notwendig in offenem Hass Ausdruck findet, sondern durch Codes und Umwegkommunikation gekennzeichnet ist. Mehr noch: Aufgrund des internationalen Charakters von OSZE und EUMC beförderte diese Definition auch den Beginn einer europäischen – und heute globalen – Verständigung im Kampf gegen Antisemitismus. Auch die International Holocaust Remembrance Alliance selber, deren Vorgänger 1998 gegründet wurde, ist ein Ausdruck dieser weltweiten Verständigung zum historischen und gegenwärtigen Judenhass. Das ist umso relevanter geworden im Zeitalter sozialer Medien, in dem sich antisemitische Bilder und Mythen trotz aller nationalen und regionalen Unterschiede immer mehr angleichen.

Peter Ullrichs Gutachten zielt jedoch vor allem auf die zweite Bedeutungsdimension des Begriffes „Arbeitsdefinition“ ab, und trägt gleichzeitig zu dieser bei: Natürlich kann und sollte die IHRA-Definition in Wissenschaft, Pädagogik und Politik kritisiert und weiterbearbeitet werden.<sup>2</sup> So wie auch jede andere

<sup>1</sup> Alle Seitenzahlen ohne anderweitige Angabe beziehen sich auf Ullrich, Peter (2019): Gutachten zur ‚Arbeitsdefinition Antisemitismus‘ der International Holocaust Remembrance Alliance, Rosa-Luxemburg-Stiftung, Papers, 2/2019, Berlin.

<sup>2</sup> Für einige aktuelle Beispiele vgl. The Nexus Document (<https://israelantiantisemitism.com/the-nexus-document/>) und The Jerusalem Declaration on Antisemitism (<https://jerusalemdeclaration.org/>). Siehe auch die anwendungsbezogene Weiterbearbeitung der IHRA selbst im „Handbuch zur praktischen Anwendung der IHRA-Arbeitsdefinition von Antisemitismus“ (<https://op.europa.eu/de/publication-detail/-/publication/d3006107-519b-11eb-b59f-01aa75ed71a1/language-en>). Angelehnt an die IHRA-Definition haben die „BildungsBausteine gegen Antisemitismus e.V.“ zudem die „A-L-A-R-M“-Formel konzipiert, vgl.

einflussreiche Begriffsbestimmung von Antisemitismus in der Forschung seit Jahrzehnten wieder und wieder diskutiert, gewürdigt oder beanstandet wird. Oder sich Praktiker\*innen Gedanken darüber machen, ob und wie denn nun die Definitionen von Adorno, Sartre, Klug oder Fein Anwendung finden können in ganz konkreten Alltagssituationen. Bei der IHRA-Definition sind derlei Debatten ungleich schwerer, weil sie für die Antisemitismusforschung und -bekämpfung selbst zu einem Marker, zu einer Art „kulturellem Code“ geworden ist. Shulamit Volkov (2000) analysierte mit diesem Begriff den Antisemitismus im deutschen Kaiserreich des späten 19. Jahrhunderts. Für die Deutschkonservativen wurde dieser „zu einem Signum kultureller Identität, der Zugehörigkeit zu einem spezifischen kulturellen Lager. Man drückte dadurch die Übernahme eines bestimmten Systems von Ideen und die Präferenz für spezifische soziale, politische und moralische Normen aus“ (ebd.: 23). In ähnlicher Manier charakterisierte Volkov den Antizionismus in der nordamerikanischen und europäischen Linken nach 1967 quasi als subkulturellen Code (2007). Weniger als eine realpolitische Positionierung zum Nahostkonflikt drücke er aus, auf der vermeintlich „richtigen Seite“ der Geschichte zu stehen; sich gegen Imperialismus, Kolonialismus, Rassismus und Unterdrückung zu stellen. In der Subkultur der Antisemitismusforschung und -bekämpfung ist seit einigen Jahren nun in nicht unähnlicher Manier die IHRA-Definition scheinbar zu einem solchen Code für die „Bejahung zahlreicher Werte und die fundamentale Ablehnung anderer Werte“ (Volkov 2000: 82) geworden. Diese Werte berühren Themen von Israels Existenzrecht und dem Rückkehrrecht der Palästinenser\*innen über das Verhältnis von Antisemitismus zu Antizionismus, bis hin zur Vergleichbarkeit oder Singularität des Holocaust. Gleich einem „Pauschalangebot“ (ebd.: 84) ist man für oder gegen diese spezifische Definition, und damit gefühlt auch für oder gegen eine bestimmte Form der Antisemitismuskritik. Die – oftmals reflexhafte und heftige – Abwehr gegenüber der IHRA-Definition einerseits, wie auch gegenüber der Kritik an ihr andererseits, verweist auf die festgefahrene Lagerbildung. „Wie hältst Du’s mit der IHRA-Definition?“ ist weniger eine Frage der Analyse, sondern des Bekenntnisses geworden.

Doch nicht nur dieser Umstand trägt zu Schwierigkeiten ihrer Weiterbearbeitung bei: Auch der „doppelte Anspruch“ (10) der Definition selber, das Changieren zwischen Politik, Pädagogik und Wissenschaft, zwischen Anwendbarkeit und Analyse, ist notwendigerweise mit Problemen verbunden. Insofern ist Ullrich zuzustimmen, dass die IHRA-Kerndefinition vage bleibt (11), Aspekte von Antisemitismus als Weltbild oder Ideologie nicht einfangen kann (11), Einstellungen sowie institutionellen Antisemitismus nicht klar genug benennt (12). Die IHRA-Definition ist primär ein Leitfaden – nicht weniger, aber auch nicht mehr. Gerade deswegen ist sie auf die begleitenden Beispiele angewiesen. Durch diese kann gerade gegenüber Praktiker\*innen veranschaulicht werden, welche Ausdrucksformen der moderne Antisemitismus findet. Die Beispiele erleichtern auch einen Wiedererkennungseffekt, ein Abgleichen mit erlebten Situationen im Klassenzimmer, bei Führungen in Gedenkstätten, bei der Erfassung von Straftaten. Und gerade vor dem Hintergrund des zeitlichen Entstehungskontextes der Vorgängerverdefinitionen, nämlich dem israelbezogenen „neuen“ Antisemitismus Anfang der 2000er Jahre, ist es verständlich, dass in diesen Beispielen ein „thematischer Teilkomplex sehr ausführlich behandelt und somit eine Schwerpunktsetzung vollzogen“ wird (13), wie Peter Ullrich kritisch feststellt. Diese Schwerpunktsetzung macht Sinn und ist zu begrüßen, drückt doch kaum jemand noch seinen Antisemitismus durch den Satz „Ich hasse Juden“ aus. Vielmehr gibt es an der Schnittstelle von Antisemitismus und Kritik an israelischer Politik in der Praxis den größten Klärungsbedarf – und zwar weltweit.

Vor diesem Hintergrund ist schwer nachvollziehbar, wie Ullrich nach seiner Kritik an der Unterkomplexität der (Kern-)Definition gerade die einigermaßen konkreten Beispiele an vielen Stellen dann wiederum komplexer interpretiert, als sie sind. So erstaunt seine weitgehende Interpretation des Beispiels „Das Aberkennen des Rechts des jüdischen Volkes auf Selbstbestimmung, z.B. durch die Behauptung, die Existenz des Staates Israel sei ein rassistisches Unterfangen.“ Sein Verweis auf universalistische (antinationale, anarchistische etc.) Staatskritiken (13), die entsprechende Aussagen motivieren können, ist natürlich richtig. Doch stellen diese eine absolute Ausnahme dar im Verhältnis zu den weltweiten Akteuren – islamistischer, rechtsextremer, und auch linker Couleur – die lediglich den einzigen jüdischen Staat abgeschafft sehen wollen. Vor allem aber ergänzt die IHRA-Definition recht deutlich: „Allerdings kann Kritik an Israel, die mit der an anderen Ländern vergleichbar ist, nicht als antisemitisch betrachtet werden“, erklärt also im Umkehrschluss derartige universalistische Positionen als nicht antisemitisch. Auch die Funktion von Ullrichs Ausführungen zu Rassismus in Israel (13) bleibt unklar, geht es im Text doch nicht um konkrete Politiken, sondern um etwas viel Grundlegenderes: die schiere *Existenz* eines Landes als rassistisches Unterfangen. Das heißt: Wer auch immer an der Macht ist, ob Siedlungen gebaut werden oder

nicht, auch nach Rückzug aus den besetzten Gebieten – dass es überhaupt einen eigenständigen Staat „Israel“ gibt, sei Ausdruck von Rassismus.

Auch beim Beispiel der Doppelloyalität macht Ullrich die Definition vieldeutiger, als sie ist (14). Der Vorwurf gegenüber Juden, sie „fühlten sich dem Staat Israel [...] stärker verpflichtet als den Interessen ihrer jeweiligen Herkunftsländer“ zielt auf Einzelpersonen ab (im englischen Original ist entsprechend von *Jewish citizens* die Rede, was die von Ullrich erwähnten Organisationen ausschließt). Und er betrifft nicht einfach nur eine irgendwie starke Nähe zu Israel, sondern die Vorstellung, dass etwa eine deutsche Jüdin *eigentlich* nur die Interessen Israels vertreten würde – und in Verlängerung gar keine „richtige“ Deutsche sei. Dass es sich hier in Einzelfällen auch um politische Tatsachenbeschreibungen handeln mag: geschenkt. Es gibt auch Frauen, die nicht einparken können, arabische Männer, die ihre Frauen schlagen, und Schwarze, die mit Drogen dealen. Aber dass das Beispiel auf die Illustration historisch gewachsener Stereotype von jüdischer Doppelloyalität und Separation abzielt, sollte deutlich sein.

Auch jenseits der Beispiele wirft Ullrich der Definition Mängel vor, die nicht Teil ihres Aufgabenbereiches sind, etwa wenn er die fehlende Thematisierung von rechtsextremem oder religiösem Antisemitismus bemängelt (13). Die IHRA-Definition spricht generell nicht von Akteur\*innen, sondern von Ausdrucksformen und Stereotypen. Antisemitismus von rechts wird erfasst, insofern als auch Rechtsextreme Juden schädigen wollen, von ihrer Kontrolle der Medien raunen, oder ihnen Doppelloyalität vorwerfen.

Soll die IHRA-Definition weiterhin für die Wissenschaft wie die Praxis relevant bleiben, und dabei selbstverständlich auch wie jede andere wichtige Definition Kritik aushalten, so sollte ein kleiner, aber wichtiger Halbsatz viel stärker in den Mittelpunkt der Debatte rücken. Es ist erstaunlich, wie oft dieser von Befürworter\*innen wie Kritiker\*innen anscheinend überlesen wird. Die illustrierenden Beispiele gelten, so heißt es in der Definition, „unter Berücksichtigung des Gesamtkontextes“. Das bedeutet: Sie sind keine eindeutige „Checkliste“. Hierin ist Ullrich (16) zuzustimmen, der sie dann aber paradoxerweise so versteht und die Definition an etwas misst, was sie nicht behauptet. Statt einer detektivischen Suche nach einzelnen Stereotypen müsste vielmehr der argumentative und gesellschaftliche Kontext ausbuchstabiert werden. Möglicherweise antisemitische (Sprech-)Akte müssen im Zusammenhang mit der Sinnstruktur der Semantik betrachtet und mit gesellschaftlichen Strukturen und Prozessen verbunden werden. Erst wenn eine Semantik oder Handlung im Verwendungszusammenhang betrachtet wird, kann beispielsweise adäquat verstanden werden, ob es sich um politisch motivierte Kritik handelt, oder ob Israel als „kollektiver Jude“ imaginiert wird. Die nächste Aufgabe – und Ullrich nimmt sich ihr teilweise an (13)<sup>3</sup> – für Befürworter\*innen wie Kritiker\*innen wäre also, diesen Verwendungszusammenhang zu definieren. Das ist in einem ersten Schritt der unmittelbare semantische Kontext einer Aussage, etwa die Intention des\*der Sprecher\*in, d.h. das, was mit dem Gesagten ausgedrückt werden sollte – die beabsichtigte Funktion bzw. der Effekt. Als Nebenschauplatz stellt sich die Frage der Emotion: Antisemitismus ist, wie es Jean-Paul Sartre ausdrückte, „vor allem eine *Leidenschaft*“ (1994: 10), er beinhaltet neben einer kognitiven immer auch eine emotionale Ebene. Und schließlich ist die Rezeption von Bedeutung: In welchem Kontext wird etwa eine getroffene Aussage aufgenommen, wie wird sie dort rezipiert, und auf wen trifft sie? Letzteres rückt also auch eine Betroffenenperspektive in den Mittelpunkt. Auf einer noch größeren Abstraktionsebene gehört zum Kontext zudem ein Verständnis der jeweiligen politischen (Sub-)Kultur und ihrer historischen Gewordenheit. Es ginge also um Fragen wie: Wer sagt was, warum und wie zu wem?

Zur Veranschaulichung: Als ein Beispiel für aktuellen Antisemitismus nennt die IHRA-Definition zurecht „Vergleiche der aktuellen israelischen Politik mit der Politik der Nationalsozialisten.“ Es macht nun einen Unterschied, ob ein NS-Vergleich in einem innerdeutschen Diskurs stattfindet, mit dem sekundäranisemitischen nationalistischen Ziel oder zumindest Effekt der Täter-Opfer-Umkehr und der Entlastung der Schuld der Vorfahren; ob er in den USA von linken wie rechten Akteuren zur Skandalisierung eingesetzt wird, mit dem Holocaust als Chiffre für alles Böse; oder ob ein syrischer Jugendlicher aus historischer Unwissenheit damit Aufmerksamkeit erheischen will (vgl. Arnold/König 2019: 30f., Ullrich/Arnold 2015).<sup>4</sup> In allen Fällen ist der Vergleich historisch falsch und unbedingt kritisierenswert. Aber für die Frage, ob er Ausdruck von Antisemitismus ist, ist dem Text der IHRA-Definition: zuzustimmen: Es gilt, den Kontext zu berücksichtigen.

Das aber erfordert einiges an Vorwissen, Sensibilität, Zeit, und Auseinandersetzung mit den Perspektiven von von

<sup>3</sup> Siehe auch seine vergangenen Überlegungen dazu, vgl. Ullrich 2013.

<sup>4</sup> Für weitere Ausführungen zu dieser Kontextbestimmung vgl. Arnold 2016, S. 40-46.

Antisemitismus Betroffenen. Nicht in allen Situationen der Alltagspraxis sind derart diffizile Interpretationsleistungen möglich. Für die sehr konkrete Arbeit gegen Antisemitismus ist und bleibt die IHRA-Definition deswegen ein Fortschritt. Jede Weiterarbeit an ihr muss entsprechende Bedarfe nach Orientierung berücksichtigen.

#### *Literatur*

- Arnold, S. (2016): Das unsichtbare Vorurteil. Antisemitismuskurse in der US-amerikanischen Linken nach 9/11. Hamburg: Hamburger Edition.
- Arnold, S. & König, J. (2019): „One million antisemites“? Attitudes towards Jews, the Holocaust and Israel – an Anthropological Study of Refugees in Germany. In: *Antisemitism Studies*, Vol. 3 No.1, S. 4-45.
- Arnold, S. & Ullrich, P. (2015): Antizionistische Bildwelten. Ambivalenzen von Kritik an Israel und Antisemitismus in Deutschland und den USA, in: Kohlstruck, Michael/Schüler-Springorum, Stefanie/Wyrwa, Ulrich (Hg.), *Bilder kollektiver Gewalt – Kollektive Gewalt im Bild. Annäherungen an eine Ikonographie der Gewalt. Für Werner Bergmann zum 65. Geburtstag.* Berlin: Metropol Verlag, S. 49–60.
- Sartre, J.-P. (1994): Überlegungen zur Judenfrage. In: Ders.: *Gesammelte Werke in Einzelausgaben. Politische Schriften Bd. 2.* Reinbek bei Hamburg: Rowohlt, S. 9-91.
- Ullrich, P. (2013): *Deutsche, Linke und der Nahostkonflikt. Politik im Antisemitismus- und Erinnerungsdiskurs,* Göttingen: Wallstein Verlag.
- Volkov, S. (2000): *Antisemitismus als kultureller Code: zehn Essays,* München: C.H. Beck.
- Volkov, S. (2007): *Readjusting Cultural Codes: Reflections on Anti-Semitism and Anti-Zionism,* in: Herf, Jeffrey (Hg.), *Anti-Semitism and Anti-Zionism in Historical Perspective. Convergence and Divergence,* London/New York: Routledge, S. 38-49.

#### *Die Autorin:*

Dr. Sina Arnold ist wissenschaftliche Mitarbeiterin am Zentrum für Antisemitismusforschung und Projektleiterin am Forschungsinstitut Gesellschaftlicher Zusammenhalt, Technische Universität Berlin. Zu ihren aktuellen Forschungsschwerpunkten gehören Antisemitismus in der Migrationsgesellschaft, linker Antisemitismus, institutioneller Rassismus und Erinnerungspolitik.

Anschrift: Zentrum für Antisemitismusforschung, Technische Universität Berlin, Kaiserin-Augusta-Allee 104-106 (KAI 1-1), 10553 Berlin.

eMail: arnold@tu-berlin.de